

§ 90c I-VBG Urlaub, Heranziehung zur Dienstleistung und Monatsentgelt

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1) Für den Vertragsbediensteten, der als Freizeitpädagoge verwendet wird, gilt dieses Gesetz mit den im 2. Unterabschnitt für Assistenzkräfte mit Ferien festgelegten Abweichungen betreffend den Urlaub, die Heranziehung zur Dienstleistung und die Pflegefreistellung (§ 90 Abs. 2) sowie den in den Abs. 2 und 3 festgelegten Abweichungen betreffend das Monatsentgelt. An die Stelle des Kinderbetreuungsjahres tritt das Schuljahr im Sinn des § 109 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.
2. (2) Der Freizeitpädagoge ist in das Entlohnungsschema Fp einzureihen.
3. (3) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Freizeitpädagogen im Entlohnungsschema Fp beträgt:

in	der Euro
Entlohnungsstufe	
1	2.351,4
2	2.384,2
3	2.418,8
4	2.525,6
5	2.561,7
6	2.597,4
7	2.633,0
8	2.669,3
9	2.747,2
10	2.787,6
11	2.829,3
12	2.872,7
13	3.011,1
14	3.057,4
15	3.167,3
16	3.213,7
17	3.259,8
18	3.306,1
19	3.352,8
20	3.399,1

1. (4) Dem Freizeitpädagogen gebührt die allgemeine Zulage nach § 43c Abs. 1 nicht.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at